



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Helge Limburg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 24. September 2025

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2025**
HIER Arbeitsnummer 9/263

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen
die beigelegte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Christoph de Vries

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Helge Limburg
vom 19. September 2025
(Monat September 2025, Arbeits-Nr. 9/263)

Frage

Aus welcher Rechtsgrundlage ergeben sich die Löschfristen, die einer Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 21/1482 entgegenstehen, und für welchen Zeitraum kann die Bundesregierung valide Aussagen über die Zahl der von der SIRENE-Stelle beim Bundeskriminalamt bearbeiteten Fälle treffen?

Antwort

Die Löschfristen für Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft nach Artikel 26 EU-Verordnung (VO) 2018/1862 ergeben sich aus Artikel 55 Absatz 1 EU-VO 2018/1862. Nach dieser Vorschrift wird eine Ausschreibung gelöscht, wenn die betreffende Person an die zuständigen Behörden des ausschreibenden Mitgliedstaats übergeben oder ausgeliefert worden ist, wenn die richterliche Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde lag, von der zuständigen Justizbehörde nach nationalem Recht aufgehoben worden ist oder wenn die Ausschreibung abgelaufen ist. Der Zweck und die Erfassung von Zusatzinformationen ist allgemein für Personenfahndungen in Artikel 64 EU-VO 2018/1862 geregelt. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden die von den SIRENE-Büros auf der Grundlage des Informationsaustauschs gespeicherten personenbezogenen Daten nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert und auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem Schengener Informationssystem (SIS) gelöscht.

Im Bundeskriminalamt gilt seit Januar 2025 eine konkretisierende interne Anweisung, die bereits eine Löschung aus dem Vorgangsbearbeitungssystem innerhalb von zwei Monaten nach Löschung der Ausschreibung im SIS vorsieht, da nach diesem Zeitraum der Zweck der Fahndung sowie des daraus resultierenden Informationsaustausches erfüllt ist und eine Aufbewahrung der Daten nicht mehr geboten ist.